

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

**die Zusammenarbeit zum Ausbau
der „Next Generation Access“ (NGA)-Breitbandversorgung
im Landkreis Vulkaneifel**

zwischen

dem Landkreis Vulkaneifel
vertreten d. d. Herrn Landrat Heinz-Peter Thiel

(nachstehend „Landkreis“ genannt)

und

der Verbandsgemeinde Daun
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Werner Klöckner

der Verbandsgemeinde Gerolstein
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Matthias Pauly

der Verbandsgemeinde Kelberg
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Karl Häfner

der Verbandsgemeinde Hillesheim
vertreten d. d. Frau Bürgermeisterin Heike Bohn

der Verbandsgemeinde Obere Kyll
vertreten d. d. Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz

(nachstehend „Verbandsgemeinden“ zusammen
auch „Kommunen“ genannt)

(nachstehend „Landkreis“ und „Kommunen“ zusammen
auch „Vertragsparteien“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele	4
§ 2 Beauftragung	4
§ 3 Auftragserfüllung durch den Landkreis	5
§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen	6
§ 5 Lenkungsgruppe	7
§ 6 Kostentragung, Aufteilung.....	7
§ 7 Vertragslaufzeit	8
§ 8 Kündigung	9
§ 9 Schlussbestimmungen.....	9
§ 10 Anzahl der Ausfertigungen	9

Präambel

Moderne leistungsfähige Kommunikationstechnologien stellen für die Wirtschaft und in zunehmendem Maße auch für die Lebensqualität der Bürger einen bedeutenden Standortfaktor dar und erfordern – durch das sich ändernde Nutzerverhalten – zukünftig deutlich höhere Internetbandbreiten. Die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist damit zu einer wesentlichen Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und der Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes geworden. Insbesondere für die Bewältigung der demografischen Herausforderungen, denen die ländlich geprägten Gebietskörperschaften in besonderem Maße gegenüberstehen, ist die Erschließung und Versorgung des ländlichen Raumes mit breitbandigem Internet unerlässlich. Ziel aller Städte und Gemeinden im Landkreis Vulkaneifel muss es daher sein, flächendeckend und zügig insbesondere ländliche Strukturen mit schnellen Internetzugängen auszustatten. Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Gemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Gemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Next Generation Access (NGA) - Infrastrukturausbau in ihrer Gemeinde aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr ein enges Zusammenwirken des Landkreises Vulkaneifel sowie aller Städte und Gemeinden im Kreisgebiet notwendig. Zudem wird der gemeindeübergreifende Breitbandausbau durch die Programme des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz bevorzugt gefördert.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Alleine im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wodurch sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Landkreis und somit auch für alle Städte und Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lässt. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Unter den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass das Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaus zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand nur im Rahmen dieses Projekts erreicht werden kann.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- 1.1. Der Landkreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige, zukunftsfähige und glasfaserbasierte NGA-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Vulkaneifel an.
- 1.2. Ziel ist der Ausbau einer kabelgebundenen NGA-Infrastruktur, wodurch private Haushalte und Unternehmen flächendeckend - mit einem Erschließungsgrad von mindestens 95 % der im festgelegten Ausbaugebiet erreichbaren Teilnehmeranschlüsse - mit einer zuverlässigen Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und wesentlich höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung erschlossen werden. Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach hochleistungsfähigen Internetzugängen und der erforderlichen Mindestversorgungsquoten im Rahmen des Förderprogramms des Bundes soll zudem für mindestens 85 % der im festgelegten Ausbaugebiet erreichbaren Teilnehmeranschlüsse eine Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downstream zur Verfügung stehen.
- 1.3. Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- 1.4. Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- 1.5. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes soll bis spätestens Ende 2018 erfolgen.

§ 2 Beauftragung

- 2.1. Der Kreisausschuss wurde in Mitteilungs- und Beschlussvorlagen über das Vorhaben des Breitbandausbaus im Landkreis Vulkaneifel informiert und hat der für den Breitbandausbau notwendigen Erstellung und Beauftragung einer Breitband-Machbarkeitsstudie - zur Bestimmung der weißen NGA-Flecken und Konzeption einer Breitbandstrategie für die Bewerbung um Fördermittel - im Landkreis zugestimmt.

Der Kreistag hat in der Sitzung am 04.07.2016 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für den Landkreis Vulkaneifel und die Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel das Projekt für eine flächendeckende „Next Generation Access“ (NGA)-Breitbandversorgung durchzuführen und dem Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages zugestimmt.

- 2.2. Die Verbandsgemeinde Daun beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom _____,
die Verbandsgemeinde Gerolstein gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom _____,
die Verbandsgemeinde Kelberg gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom _____,
die Verbandsgemeinde Hillesheim gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom _____,
die Verbandsgemeinde Obere Kyll gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom _____,
den Landkreis, das Projekt zu realisieren.
- 2.3. Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übernommen bzw. übertragen wurde und alle dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.4. Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“ - „NGA-RR“), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II“ - „AGVO II“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) und der Förderrichtlinien des Bundes vom 22. Oktober 2015 und des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. November 2015 zum Breitbandausbau.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Landkreis

- 3.1. Der Landkreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- 3.2. Der Landkreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und den mit dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen erforderlichen Kooperationsvertrag schließen.

- 3.3. Der Landkreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- 3.4. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Landkreis.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen

- 4.1. Die Kommunen unterstützen den Landkreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- 4.2. Jede Kommune liefert dem Landkreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen, alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.
- 4.3. Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen wirken insoweit auch - soweit erforderlich - an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit.
- 4.4. Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.
- 4.5. Die beteiligten Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

4.6. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:

- a. die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
- b. die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen und
- c. die Mitwirkung bei der Prüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 5 Lenkungsgruppe

5.1. Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Landkreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.

Der Landkreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

5.2. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien.

§ 6 Kostentragung, Aufteilung

6.1. Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von 7 Jahren.

6.2. Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten tragen die Kommunen entsprechend ihres Ausbaus.

6.3. Alle für das Breitbandausbauvorhaben des Landkreises gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen in demselben Verhältnis wie ihre Kostentragungspflicht nach § 6.4.

- 6.4. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten einschließlich der Berater- und Gutachterkosten (z. B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) tragen die Kommunen verursachergerecht.

Für die Kostenverteilung wird folgender Verteilschlüssel vereinbart:

Es wird eine vorteilsgerechte Kostenabrechnung vereinbart, bei der die Kommunen die tatsächlich entstehenden Ausbaukosten für ihre jeweiligen am Projekt teilnehmenden und vom Ausbau profitierenden verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden tragen. Die Ausbaukosten sollen dabei für die projektbeteiligten Ortsgemeinden/Städte, Gewerbegebiete und Sonderstandorte markungs- bzw. ausbaugebietsgenau ausgewiesen werden.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Sonderumlage (§ 26 Abs. 2 LFAG) die Kosten von ihren verbandsangehörigen Städten und Ortsgemeinden zurückzufordern.

- 6.5. Der Landkreis teilt den Kommunen vor Vertragsunterzeichnung des Kooperationsvertrages die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- 6.6. Der Landkreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- 6.7. Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Landkreis die Mittel anteilig an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
- 6.9. Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- 6.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

§ 7 Vertragslaufzeit

- 7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus (u. a. gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO) gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter.

- 7.2. Bei einer durch den Landkreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise (z. B. Nichterhalt der Landes- und/oder Bundesfördermittel) ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 8 Kündigung

- 8.1. Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2.2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließe. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Kommune entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6.4 zu tragen.
- 8.2. Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8.1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Landkreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7.2 des Vertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen (Salvatorische Klausel).
- 9.2. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- 9.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 10 Anzahl der Ausfertigungen

- 10.1. Jede Kommune und der Landkreis erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Daun, den _____

Für den **Landkreis Vulkaneifel**

Heinz-Peter Thiel, Landrat

Für die **Verbandsgemeinde Kelberg**

Karl Häfner, Bürgermeister

Für die **Verbandsgemeinde Daun**

Werner Klöckner, Bürgermeister

Für die **Verbandsgemeinde Hillesheim**

Heike Bohn, Bürgermeisterin

Für die **Verbandsgemeinde Gerolstein**

Matthias Pauly, Bürgermeister

Für die **Verbandsgemeinde Obere Kyll**

Diane Schmitz, Bürgermeisterin